

Bescheinigung nach § 54 GmbHG:

Die nachfolgende Satzung enthält die in der Gesellschafterversammlung vom 25.03.2014 zur UR-Nr. R 55/2014 des Notars Peter Raible in Berlin beschlossene Änderung und die unveränderten Bedingungen der zuletzt im Handelsregister eingereichten Fassung der Satzung.

Berlin, den 25.03.2014

gez. Raible, Notar L. S.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Mosaik-Services Integrationsgesellschaft mbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand

1. Die Gesellschaft ist Integrationsbetrieb im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Rehabilitation Behinderter und Schwerbehinderter in das Arbeitsleben durch den Aufbau und Betrieb von Einrichtungen zur Beschäftigung Behinderter, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Auftragsarbeiten, der Betrieb von Geschäftslokalen und einer Vollkornbäckerei. Unter diesen Bedingungen werden behinderte und benachteiligte Menschen aus- und weitergebildet.

Die Gesellschaft verfolgt damit den Zweck der Förderung der Bildung und Berufsbildung sowie die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung hält.

§ 3

Dauer

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am nachfolgenden 31. Dezember.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.
2. Gesellschafter der Gesellschaft ist die Mosaik-Werkstätten für Behinderte gemeinnützige GmbH, Berlin mit einem Geschäftsanteil von EUR 26.000,00; dieser ist sofort in bar zu leisten.
3. Die Gesellschafter haben den Geschäftsanteil übernommen.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Gesichtspunkte und der Rehabilitationsaufgaben der Gesellschaft zu führen.
3. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht eine höhere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 250,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
3. Über die Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.

4. Ist oder wird die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so hat der Geschäftsführer unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung oder den durch Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterversammlung schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
6. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig; wenn mindestens 2/3 der Geschäftsanteile vertreten sind.

§ 8

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, es sei denn, dass sie durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Mosaik-Werkstätten für Behinderte gemeinnützige GmbH, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 10

Rechtswirksamkeit

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtswirksamkeit entbehrt, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine andere zu ersetzen, die den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragspartner am ehesten entspricht.